

Einleitung

Übersicht

	Rz
I. Geschichte des Urheberrechts – <i>Christian Handig</i>	1
A. Anfänge	1
B. Nachdruckverbot von 1775	10
C. Internationales Urheberrecht (vor 1846)	14
D. UrhG 1846	20
E. Internationales Urheberrecht (1846–1900)	24
F. UrhG 1895	27
G. UrhG 1936	32
H. Österreich in der EU	39
I. Urheberrecht in der Kritik	52
II. Internationales Urheberrecht – <i>Agnes Balthasar-Wach</i>	59
A. Die Entwicklung des internationalen und europäischen Urheberrechts	59
B. Überblick	60
C. Revidierte Berner Übereinkunft	61
1. Gründung und Fassungen	61
2. Bedeutung	63
3. Anwendungsbereich	65
a) Sachlicher Anwendungsbereich	65
b) Persönlicher Anwendungsbereich	69
c) Zeitlicher Anwendungsbereich	74
4. Grundsatz der Inländerbehandlung	75
5. Ausnahmen von diesem Grundsatz (Gegenseitigkeit)	79
6. Mindestschutzrechte	81
a) Urheberpersönlichkeitsrecht	83
b) Verwertungsrechte	85
aa) Übersetzung	85
bb) Vervielfältigung	86
cc) Bearbeitungsrecht	87
dd) Verbreitung	88
ee) Aufführungsrecht	89
ff) Senderecht	91
gg) Vortragsrecht	92
hh) Verfilmungsrecht	94
7. Zulässige Schranken der Mindestrechte	95
8. Verbot von Formalitäten	96
D. Welturheberrechts-Abk	97
1. Gründung; Fassungen	97
2. Bedeutung	98
3. Anwendungsbereich	100
4. Inländerbehandlung	104
5. Mindestrechte	105
6. Schutzdauer	107
7. Kein Formalitätenverbot	109
8. Vorrang der RBÜ	111
E. Römer Leistungsschutz-Abk	112
1. Gründung; Allgemeines	112
2. Anwendungsbereich	115

a) Allgemeines	115
b) Ausübende Künstler	117
c) Hersteller von Tonträgern	121
d) Sendeunternehmen	125
3. Inhalt des Schutzes	127
4. Formalitäten	129
F. Genfer Tonträger-Abk	130
1. Allgemeines; Zweck des Abk	130
2. Anwendungsbereich, Schutzinhalt, Rechtsdurchsetzung	132
G. Brüsseler Satelliten-Abk	137
H. Europäische Konvention zum Satellitenrundfunk	139
I. Straßburger Fernseh-Abk	141
J. TRIPS	143
1. Überblick	143
2. Verwandte Schutzrechte	144
a) Allgemeines	144
b) Adressaten des Schutzes	145
aa) Künstler	145
bb) Tonträger	149
cc) Sendeunternehmen	152
c) Inhalt des Schutzes	153
K. WCT und WPPT	155
1. Allgemeines zu WCT und WPPT	155
2. WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)	158
a) Grundsätze und Schutzinhalt des WCT	158
b) Allg Schrankenregelung („Dreistufentest“)	160
c) Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen	161
3. WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	162
a) Schutzbereich und Schutzgrundsätze	162
b) Mindestrechte	163
c) Beschränkungen, Rechtsschutz gegen die Umgehung usw	165
d) Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen	166
e) Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler	167
L. Vertrag zum Schutz audiovisueller Darbietungen (BTAP)	168
M. Vertrag zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (MVT)	169
N. Exkurs: Der Dreistufentest im internationalen und europäischen Urheberrecht	172
1. Ursprünge des Dreistufentests	172
2. Die weitere Entwicklung des Dreistufentests	173
a) Übernahme des Dreistufentests durch spätere Normen	173
b) Erweiterung des Anwendungsbereichs des Dreistufentests	174
c) Formulierungsunterschiede zwischen den betreffenden Normen	177
3. Die Tatbestandsmerkmale des Dreistufentests	180
a) Beziehungen zwischen den drei Stufen	180
b) Die erste Stufe des Tests	182
c) Die zweite Stufe des Tests	183
d) Die dritte Stufe des Tests	185
4. Normadressat des Dreistufentests	188
5. Ergebnis	190
III. Das TRIPS-Abkommen – <i>Katharina Gamharter</i>	191
A. Überblick	191
B. Entstehungsgeschichte und Zwischenbilanz	192
C. Systematik	195
1. Grundprinzipien	200
2. Schutzstandards	204

3. Rechtsdurchsetzung	206
4. WTO-Streitbeilegung	209
5. Sonstige Bestimmungen	211
D. Urheberrechtliche Regelungen	212
E. Unmittelbare Anwendbarkeit?	213
IV. Unionsrecht – <i>Dietmar Dokalik</i>	216
A. Überblick	216
B. Das Spannungsverhältnis zwischen Territorialität des Urheberrechts und dem Binnenmarkt	217
1. Der „spezifische Gegenstand“ des Urheberrechts	217
2. Das Verbreitungsrecht (Erschöpfung des Urheberrechts)	223
a) Das Recht auf Nutzungsvergütung	226
b) Nationale Vermietrechte als Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz	229
c) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe	230
d) Die Erschöpfung von Software	234
3. Verstöße bei Ausübung des nationalen Urheberrechts gegen die Wettbewerbsregeln des AEUV	235
a) Verstöße gegen Art 101 AEUV	235
b) Verstöße gegen Art 102 AEUV	239
aa) Die Stellung der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften	240
bb) „essential facilities“-Theorie; qualifizierte Geschäftsverweigerung	246
4. Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV	249
5. Charta der Grundrechte	254
C. Richtlinien zum Urheberrecht	258
1. Allgemeines, harmonisierter Werkbegriff	258
2. SoftwareRL	263
a) Vorbemerkungen	263
b) Umsetzung im UrhG	264
3. Vermiet- und VerleihRL	265
a) Vorbemerkungen	265
b) Umsetzung im UrhG	267
4. SatKabRL und Online SatKabRL	268
a) Regelungszweck	268
b) Umsetzung im UrhG	271
5. SchutzdauerRL	273
a) Regelungszweck	273
b) Umsetzung im UrhG	275
6. DatenbankRL	276
a) Regelungszweck	276
b) Umsetzung im UrhG	277
7. InfoRL	278
a) Regelungszweck	278
b) Umsetzung im UrhG	280
8. FolgerechtRL	281
a) Entstehung	281
b) Umsetzung im UrhG	282
9. DurchsetzungsRL (EnforcementRL)	283
a) Entstehung	283
b) Umsetzung im UrhG	284
10. Verwaiste-WerkeRL	285
a) Entstehung	285
b) Umsetzung im UrhG	287
11. VerwGesRL	288
12. MarrakeschRL und VO	291
13. DSM-RL	293

a) Regelungszweck	293
b) Umsetzung im UrhG	294
V. Begriffsbestimmung und angrenzende Rechtsvorschriften – <i>Guido Kucsko</i>	295
A. Systematik der Kommentierung	295
B. Verfassungsrechtlicher Rahmen	298
C. Begriffsbildung	300
D. Abgrenzung zum lauterkeitsrechtlichen Schutz	311
E. Abgrenzung zum Geschmacksmusterrecht	315
F. Abgrenzung zum Markenrecht	318
G. Abgrenzung zum Patentrecht	320
H. Sondernormen	321
I. Verwendungsanspruch	322

I. Geschichte des Urheberrechts – *Christian Handig*

A. Anfänge

Literatur: *Abel*, Rundfunk und Urheberrecht (1925); *Adler*, Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in FS 100 Jahre ABGB Bd II (1911) 165; *J. Altschul/G. F. Altschul*, Erläuterungen zum österreichischen Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895 (1904); *v Anders*, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrechte: eine civilistische Studie mit besonderer Beziehung auf das deutsche und österreichische Recht (1881); *Apel*, Der ausübende Musiker im Recht Deutschlands und der USA (2011); *Bachleitner/Eybl/Fischer*, Die Geschichte des Buchhandels in Österreich (2000); *v Becker*, Goethes „Eigentum“ oder der Schmetterlingseffekt des Urheberrechts, NJW 2015, 753; *Bently*, Introduction to Part I: The History of Copyright, in *Bently/Suthersanen/Torremans*, Global Copyright (2010) 7; *Bischoffshausen*, Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist, Analyse der Schutzfrist de lege lata und de lege ferenda aus historischer, dogmatischer und rechtsökonomischer Sicht (2013); *Bosse*, Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit (1981); *Boytha*, Fragen der Entstehung des internationalen Urheberrechts, in *Dittrich*, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Bd 7 der ÖSGRUM (1988); *Bücheler*, Das Modell innovativer Effizienz im geistigen Eigentum (Habilitationsschrift 2010); *Charwath*, Der Untergang einer mittelmäßigen Macht, die Großmacht sein wollte (2011); *Cornish*, Statue of Anne 1709/1710, in *Bently/Suthersanen/Torremans*, Global Copyright (2010) 14; *D’Albert*, Die Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts in Deutschland (1907); *Dittrich*, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Bd 7 der ÖSGRUM (1988); *Dittrich*, Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Bd 9 der ÖSGRUM (1991); *Dittrich*, Geistiges Eigentum – ein Versuch einer grundlegenden Untersuchung aus österreichischer Sicht, in *Dittrich*, Beiträge zum Urheberrecht VIII, Bd 33 der ÖSGRUM (2005) 35; *Garber*, Johann Thomas Edler von Trattner. Magnat und Raubdrucker aus Wien, Kulturelemente. Zeitschrift für aktuelle Fragen 1999, Nr 17, 14; *Gaster*, Das urheberrechtliche Territorialitätsprinzip aus Sicht des Europäischen Gemeinschaftsrechts, ZUM 2006, 8; *Geller*, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie nebst Vollzugsverordnung und den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts (1896); *Gergen*, Kaiserliche Privilegien gegen den Nachdruck unter Maximilian I. (1493–1519), UFITA 2012, 425; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht: die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845 (1995); *Goldinger/Binder*, Geschichte der Republik Österreich: 1918–1938 (1992); *Grimm*, Kulturauftrag des Staates, in *Grimm*, Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft (1987) 104; *Guilbault/Melzer*, The Legal Protection of Broadcast Signals, IRIS plus 2004, 2; *Handig*, Das Herkunftslandprinzip und seine Auswirkungen in den verschiedenen Rechtsbereichen, wbl 2003, 253; *Handig*, Urheberrechtliche Aspekte bei der Lizenzierung von Radioprogrammen im Internet, GRUR Int 2007, 206; *Handig*, Rom II-VO – Auswirkungen auf das Internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, wbl 2008, 1; *Handig*, Das Ende der Sonderstellung? – Ist das Urheberrecht als Investitionsschutz nur ein weiteres gewerbliches Schutzrecht, ipCompetence Vol 4 (2010) 40; *Handig*, UrhG-Nov 2013 – Ein Fragment, ecolex 2013, 807; *Handig*, Gerechter Ausgleich & Privatkopien – aus urheberrechtlicher Sicht, in *Staudegger/Thiele*, Geistiges Eigentum. Jahrbuch 2012 (2012) 185; *Handig*, Urheberrechts-Novelle 2015, ÖBl 2015/43; *Hanisch*, Auf den Spuren der Filmgeschichte (1991); *Hansen*, Warum Urheberrecht? (2009); *Heffti*, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in *Dittrich*, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Bd 7 der ÖSGRUM (1988); *Heiderhoff*, Gemeinschaftsri-

vatrecht (2005); *Hilty*, Das Basler Nachdruckverbot von 1531 im Lichte der gegenwärtigen Entwicklung des Urheberrechts, in *Dittrich*, Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Bd 9 der ÖSGRUM (1991) 20; *Hilty*, Sündenbock Urheberrecht? in *Ohly/Kippel*, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit (2007) 107; *Herker*, Die AKM/GFÖM und ihre Förderprojekte seit 1985 mit besonderer Berücksichtigung der von ihr geförderten Tonträger (Diplomarbeit 2008); *Hofmeister*, Der österreichisch-sardinische Urheberrechtsvertrag von 1840, in *Dittrich*, Die Notwendigkeit der Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Bd 9 der ÖSGRUM (1991) 239; *Hofmeister*, Die Entwicklung des österreichischen Urheberrechts bis 1895, in *Dittrich*, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? ÖSGRUM Bd 7 (1988); *Holzer*, *alea iACTA est?* ÖBl 2011/46; *Hugenholtz/Guibault/van Geffen*, The Future of Copyright Levies in the Digital Environment, Final Report (2003); *Hüttner*, Veranstalterverband Österreich, ipCompetence Vol 10 (2013) 14; *Junker*, Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Buchhandels, in *Festschrift Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler 1859–1899* (1899) 32; *Kant*, Kritik der Urteilskraft (1790) § 46ff; *Katzenberger* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht⁶ (2020); *Klostermann*, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach preussischem und internationalem Rechte Bd 1 (1867); *Klüber*, Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815 (1832) Bd 4; *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ (1997); *Koppensteiner*, Markenrecht⁴ Bd 1 (2012); *Kreile*, Diskussionsbeiträge auf der Arbeitsitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. 4. 1988 zum Thema „Urheberrechtliche Probleme des Satellitenfernsehens“, ZUM 1988, 376; *Liesegang*, Photographisches Archiv – Berichte über den Fortschritt der Photographie Bd 5 (1864); *Luf*, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht, in *Dittrich*, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? ÖSGRUM Bd 7 (1988) 9; *Mehren*, Recognition of the United States Judgments Abroad and Foreign Judgments in the United States, *RebelsZ* 1993, 449; *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht (2002); *Olechowski*, Die Entwicklung des Prefrechts in Österreich bis 1918 (2004); *Pohlmann*, Privilegienwesen und Urheberrecht, UFITA 33 (1961); *Rehbinder*, Die Parsifal-Frage oder der Gedanke des Verbraucher-schutzes im Urheberrecht, in *Dittrich*, Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Bd 9 der ÖSGRUM (1991) 91; *Ricketson/Ginsburg*, International Copyright and Neighbouring Rights – The Berne Convention and Beyond² Bd 1 (2006); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht¹⁰ (2021); *Schardt*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht vor dem Hintergrund der Harmonisierungspläne der EG Kommission, ZUM 1993, 318; *Scherbaum*, Albrecht Dürers „Marienleben“ – Form – Gehalt – Funktion und sozialhistorischer Ort (2004); *Schickert*, Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike (2005); *Schmidl*, Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (1904); *Schmidt*, Digitale Film- und Videotechnik³ (2010); *Seifert*, Kleine Geschichte (n) des Urheberrechts: Entstehung und Grundgedanken des geistigen Eigentums (2014); *Shuyang Su*, China – Eine Einführung in Geschichte, Kultur und Zivilisation (2007); *Spindler*, Die kollisionsrechtliche Behandlung von Urheberrechtsverletzung im Internet, IPRax 2003, 412; *Steininger*, „... der Angelegenheit ein paneuropäisches Mäntelchen umhängen ...“ – Das Deutsch-österreichische Zollunionprojekt von 1931, in *Gehler/Schmidt/Brandt/Steininger*, Ungleiche Partner? (1996) 440; *Thiele*, Mozart und das musikalische Autorrecht seiner Zeit, UFITA 2006, 553; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht² (1980); *M. Vogel*, Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450–1850 (1978); *Wächter*, Das Verlagsrecht (1858); *Wadle*, Das preußische Urheberrechtsgesetz 1837 im Spiegel seiner Vorgeschichte, in *Dittrich*, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Bd 7 der ÖSGRUM (1988) 55; *Wagner*, Ein neuer Anlauf zu einem Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, IPRax 2016, 97; *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht⁶ (2022); *Zamosky*, 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress (2014).

*Kreile*¹ merkte einst zutreffend an, dass „das Urheberrecht die Kehrseite des Gelds² – oder umgekehrt [ist]. Immer geht es beim Urheberrecht – von den Urheberpersönlichkeitsrechten 1

1 *Reinhold Kreile* (*1929) war in seiner aktiven Zeit Jurist und Politiker in Deutschland; er war von 1990 bis 2005 Generaldirektor der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

2 Dies war aber nicht immer der Fall, so wurden Honorarzahungen an Autoren erst im 17. Jahrhundert üblich, und zwar als einmaliges Entgelt für das Manuskript (inkl der uneingeschränkten Werknutzung) an den Verleger; vgl *Bosse*, Autorschaft ist Werkherrschaft 79 ff.

abgesehen – darum, wer dafür bezahlen muss und wie viel“.³ Mit dieser plakativen Aussage⁴ hat er mE die Erkenntnis *Goethes* – „nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles!“⁵ – auf das Urheberrecht umgemünzt. Diesem Gedanken folgend ist es wenig überraschend, dass Auslöser und Antrieb für Entwicklungen im Urheberrecht va ökonomisch relevante, neue massentaugliche Werknutzungen infolge technischer Errungenschaften waren und sind. Das trifft bereits auf den Ausgangspunkt für die Entstehung des Urheberrechts zu:⁶

Es ist die **Entwicklung der Drucktechnik**.⁷ Davor konnten Werke nur per Hand und somit nur in einem sehr begrenzten Ausmaß abgeschrieben werden. Deshalb stellte die technische Möglichkeit der mechanischen Vervielfältigung durch Druck nicht nur eine Revolution des Mediums Buch dar, sondern auch die Möglichkeit zur Massenkommunikation mittels Flugblätter und umfangreicheren Flugschriften.⁸ Aus kommunikationstechnischer Sicht beginnt damit die Neuzeit.

Neu war die Drucktechnik mit beweglichen Lettern freilich nur in Europa, wogegen in China bereits im 11. Jahrhundert davon berichtet wird.⁹ Nicht weniger bedeutend für den Buchdruck war die Erfindung von Papier, die ebenfalls aus China stammt.¹⁰ Im Gegensatz zu China erfolgt die nachfolgende Verbreitung und Entwicklung sehr rasch. Der dramatische Unterschied zwischen den Geschwindigkeiten der Weiterentwicklung in den unterschiedlichen Kulturkreisen dürfte mE – neben den politischen, religiösen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen¹¹ – auf die unterschiedlichen Schriftsysteme zurückzuführen sein. So war (und ist) doch das lateinische Alphabet mit seinen wenigen Buchstaben ungleich leichter zu setzen als die chinesische Schrift, die mehrere 10.000 Schriftzeichen umfasst.¹²

3 Kreile, ZUM 1988, 376 (379).

4 Die Aussage vergrößert die Realität, sie gibt aber die Perspektive des kollektiven Urheberrechts aus der Sicht einer Verwertungsgesellschaft gut wieder.

5 *Johann Wolfgang von Goethe* (1749–1832), *Faust*. Der Tragödie erster Teil (1808); die Worte spricht *Margarete*, der Erkenntnis folgt ein Ausdruck des Bedauerns: „Ach wir Armen“.

6 Unabhängig davon, dass kein offensichtlich weiter zurückgehender Entwicklungsstrang existiert, bestehen aber etliche Arbeiten, die sich mit der rechtlichen Stellung von Autoren in älteren Epochen befassen, zB *Schickert*, *Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike* (2005).

7 Der englische Begriff „Copyright“ bringt es auf den Punkt: Von Anfang an hatte das Vervielfältigungsrecht eine zentrale Bedeutung für das Urheberrecht; *Handig in Staudegger/Thiele*, *Geistiges Eigentum*. JB 2012, 185 (185).

8 Diese neue Möglichkeit hatte ganz wesentlich Anteil am Erfolg der Reformation durch *Martin Luther* (1483–1546), *Johannes Calvin* (1509–1564) und *Huldrych Zwingli* (1484–1531).

9 Erstmals bei *Shen Kuo* (1031–1095), Pinselunterhaltungen am Traumbach; die Erfindung wird *Bi Sheng* (990–1052) zugeschrieben, vgl auch *Bücheler*, *Modell innovativer Effizienz* 35.

10 Die Erfindung wird in manchen Quellen *Cai Lun* (50–121) zugeschrieben; tatsächlich war dies ein mehrere Jahrhunderte andauernder Prozess, der in enger Verbindung mit der Textilproduktion stand, in dem die Technik wie auch die Ausstoffe verändert wurden: So wurden ursprünglich alte, gebrauchte Fischernetze und Lumpen als Rohstoff verwendet, später folgten Hanfabfälle, Maulbeerbast und schließlich Bambus. Das Papier und der Buchdruck werden zusammen mit dem Schwarzpulver und dem Kompass als die „vier großen Erfindungen“ des alten Chinas bezeichnet; zB *Shuyang Su*, *China* 179ff.

11 So war Europa in zahlreiche Staaten (insb in den Gebieten des heutigen Deutschlands und Italiens) aufgeteilt, was zu einem erhöhten Konkurrenzdruck zwischen diesen führte. Hinzu trat die religiöse Aufspaltung durch die Reformation. Diese Konkurrenzsituation und der Frühkapitalismus dürften wesentlich zur raschen Entwicklung dieser Erfindungen beigetragen haben. Dies legt mE auch die ebenfalls deutlich raschere Entwicklung der Waffentechnik („Schwarzpulver“) in Europa als in China nahe.

12 *Handig in Staudegger/Thiele*, *Geistiges Eigentum*. JB 2012, 185 (185f).

Für die Entwicklung des Urheberrechts war vor allem die Weiterentwicklung des Druckverfahrens zur **preisgünstigen Massenproduktion** von zentraler Bedeutung. So fanden Drucktechniken wie Holzschnitt und Zeugdruck (für Textilien) lange vor *Gutenbergs*¹³ Anwendung.¹⁴ Es wurden etwa Bücher mit einzelnen geschnitzten Holzplatten erzeugt, allerdings konnten aufgrund des Materials nicht mehr als 100 Stück gedruckt werden und die Kosten für die Erstellung der Druckplatten waren überaus hoch. Der bedeutende Beitrag *Gutenbergs* zur Verbesserung des Buchdruckverfahrens um ca 1450 war die Verwendung beweglicher Metalllettern, die in einem Bleigussverfahren hergestellt und nach jeweiligem Bedarf in einer Druckplatte zusammengesetzt wurden.¹⁵ In den folgenden Jahrzehnten etablierten sich in weiten Teilen Europas Druckereien (ab 1492 in Wien)¹⁶ und auch Buchhandlungen (ab 1490 in Wien)¹⁷ eröffneten. Davor wurden Bücher (wegen des hohen Preises und der dementsprechend geringen Nachfrage) nur im Wanderhandel und auf Messen vertrieben, aus deren Tradition die bis heute bedeutenden Buchmessen entstanden, wie zB jene in Frankfurt und in Leipzig. In Wien fanden Buchmessen am Ascensionis-Markt um das Fest Christi Himmelfahrt und am Katharinenmarkt am 25. 11.¹⁸ statt. Die Märkte sind seit 1278 in Wien nachweisbar, wobei die Marktstände am Neuen Markt, Hohen Markt, auf der Freyung und am Judenplatz aufgestellt wurden.¹⁹

In der frühen Phase des Buchdrucks blieb die traditionelle **Vervielfältigungs- und Verbreitungsfreiheit** bestehen. Erst als die Zahl der Druckereien zunahm, wurde das Nachdrucken vom Erstverleger als unliebsame bzw schmarotzerische Konkurrenz empfunden, insb wenn dadurch auch die in zunehmendem Maß gezahlten Autorenhonorare umgangen wurden.²⁰ Für die Autoren war vor allem die rufschädigende Mangelhaftigkeit der Nachdrucke ein Ärgernis.²¹

Da die Rechtsordnungen gegen das Nachdrucken keinen gewünschten Schutz boten, wurde dieser von Landesherren in Form von **Privilegien** gewährt. Voraussetzung für diesen Investitionsschutz für Drucker und Verleger war zunächst – ähnlich wie bei Patenten – die Neuheit verlegter Werke, wobei diese Bedingung mehr und mehr zur Floskel verkam und letztlich oft die gesamte Druckproduktion einzelner Privilegierter geschützt wurde.²² Die Interessen der Autoren waren insofern von Belang, als man von diesen das Verlagsrecht ableitete. Erst später traten die Verfasser selbst in das Blickfeld der Gesetzgebung. Demgemäß haben Lehre und Rsp die Nachdruckverbote und Privilegien als gewerbliche Schutzrechte begriffen.²³ Über den Selbstverlag erhielten auch Künstler (mit entsprechenden Verbindungen) derartige Privilegien: So wurde 1511 *Albrecht Dürer* mit kaiserlichem Privileg ausgestattet und veröffentlicht

13 *Johannes Gensfleisch*, genannt „Gutenberg“ (~1400–1468).

14 So war der Holzschnitt zB schon in den alten Hochkulturen der Ägypter, Babylonier und Chinesen bekannt, wogegen etwa die Technik des Kupferstichs relativ neu war, zumal diese sich erst im 15. Jahrhundert in Deutschland verbreitet hatte.

15 *Olechowski*, Preßrecht 15 mwN.

16 *Olechowski*, Preßrecht 15. Später entstanden weitere in Graz, Horn, Innsbruck, Schwaz und Wiener Neustadt.

17 *Olechowski*, Preßrecht 23.

18 Das ist der Gedenktag der hl Katharina von Alexandrien.

19 Andere bedeutende Märkte fanden in Krems und in Hall in Tirol statt; von geringerer Bedeutung waren die Märkte Graz, Innsbruck und Salzburg; vgl *Bachleitner/Eybl/Fischer*, Buchhandel 11 f.

20 Diese wurde ab der Mitte des 16. Jahrhunderts üblich; vgl *Hilty* in *Dittrich*, ÖSGRUM 9, 20 (21).

21 Dieses bestand zwar bereits zu Zeiten der Handschriften, das Problem wurde aber durch die Massenerstellung vervielfacht.

22 *Hilty* in *Dittrich*, ÖSGRUM 9, 20 (22f).

23 *Handig*, ipCompetence Vol 4 (2010) 40 (41).

im Selbstverlag die „Große Holzschnitt-Passion“, „Marienleben“ und erneuerte Ausgaben der „Apokalypse“.²⁴

- 5 In der Folge entstand ein uneinheitliches Bild verschiedener Privilegien, die nach Druck-, Bücher-, Autoren- und Territorialprivilegien unterschieden werden können.²⁵ Diese Vielfalt an Privilegien wurde durch einzelne gesetzliche Regelungen noch komplexer gestaltet, wie zB das Basler **Nachdruckverbot** von 1531.²⁶ Zu dieser Kategorie kann man nicht nur *Maria Theresias*²⁷ Nachdruckverbot von 1775²⁸ zählen, sondern wohl auch das oft als „erstes Urheberrechtsgesetz der Welt“²⁹ bezeichnete *The Statue of Anne von 1709/1710*³⁰. Schließlich wurde dieses Gesetz auf Betreiben der Verleger erlassen, nachdem das System der Erteilung einer ausschließlichen Druckerlaubnis an die Mitglieder der „Stationers‘ Company“, das ist die Gilde der Verleger, durch die Behörde namens *Star Chamber* 1694 beseitigt wurde, weil das Parlament der Erneuerung des zugrundeliegenden *Licensing Act* nicht zustimmte.³¹ Der Zweck des Gesetzes war die Hintanhaltung des unfairen Wettbewerbs von Mitbewerbern.³²
- 6 Die Weiterentwicklung des Urheberrechts wurde von der Veränderung der gesellschaftlichen Stellung des Künstlers und der rechtsphilosophischen Begründung des Geistigen Eigentums in Europa beeinflusst.³³
- 7 **Änderung der Stellung des Künstlers:** Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts waren Künstler „überwiegend in höfischen Diensten [beschäftigt] und produzierten im Auftrag für den bekannten, oft sogar kodifizierten Geschmack eines kleinen und homogenen Abnehmerkreises“.³⁴ Danach emanzipierten sich die Künstler, indem sie als neuen Absatzmarkt das breite, anonyme, bürgerliche Publikum entdeckten. Damit waren sie aber genötigt, durch die Vergütung ihrer einzelnen Werke, ihr Auskommen zu finden. Diese Phase des Übergangs wird zB an der Karriere von (*Joseph*) *Haydn*³⁵ deutlich, der lange Jahre als Hofmusiker der Familie *Eszterházy*³⁶ arbeitete und erst nach Beendigung seines dortigen Dienstes im Alter von fast 60 Jahren zu reisen begann und va in England sehr erfolgreich und bekannt wurde. Eine ähnliche Entwicklung ist bei *Mozart* festzustellen,³⁷ der zunächst als

24 Scherbaum, *Marienleben* 206f.

25 Übersicht zB auf www.copyrighthistory.org (Stand 6. 6. 2023).

26 Hilty in *Dittrich*, ÖSGRUM 9, 20.

27 *Maria Theresia von Österreich* (1717 – 1780); sie wird üblicherweise als „Kaiserin“ bezeichnet, obwohl sie nie dazu gekrönt wurde; sie war aber insb Erzherzogin von Österreich und Königin ua von Ungarn und Böhmen.

28 Siehe Rz 10.

29 Kritisch zu dieser Bezeichnung auch zB *Bently* in *Bently/Suthersanen/Torremans*, *Global Copyright* 7.

30 Die zwei Jahreszahlen ergeben sich aus der englischen Zeitrechnung und jener des katholischen Europas, dem gregorianischen Kalender und der damit einhergehenden Kalenderreform. Diese hatte England erst 1752 übernommen.

31 Auslöser hierfür war die öffentliche Kritik an der Zensur, die die *Star Chamber* im Rahmen des Verfahrens ausgeübt hatte.

32 *Cornish* in *Bently/Suthersanen/Torremans*, *Global Copyright* 14 (17).

33 *Luf* in *Dittrich*, ÖSGRUM 7, 9 (10).

34 *Grimm* in *Grimm*, *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft* 104 (105). Im Mittelalter waren „Künstler“ idR anonyme Handwerker in Zünften oder Mönche in Klöstern.

35 *Franz Joseph Haydn* (1732 – 1809); weniger bekannt ist sein ebenfalls komponierender Bruder *Michael Haydn* (1737 – 1806).

36 Jahrhundertlang war diese Familie Teil des ungarischen Hochadels mit Sitz in Eisenstadt in Westungarn (seit 1921: Burgenland).

37 *Wolfgang Amadeus Mozart* (1756 – 1791), Taufname: *Joannes Chrysostomus Wolfgangus Theophilus Mozart*.

Konzertmeister beim Fürsterzbischof von Salzburg tätig war, um später in Wien freischaffender Komponist zu werden.³⁸ Durch die Erschließung dieses neuen viel größeren Absatzmarkts gelangten einige wenige, wie zB die Genannten, zu einer Popularität, die davor nicht möglich gewesen wäre.

Rechtsphilosophische Begründung des Geistigen Eigentums:³⁹ Der englische Philosoph *Locke*⁴⁰ ging vom Gedanken der Freiheit aus und kam zu einem naturrechtlich begründeten Eigentumsbegriff. Insb *Rousseau*,⁴¹ *Le Chapelier*,⁴² *Kant*,⁴³ *Fichte*⁴⁴ und *Hegel*⁴⁵ entwickelten die rechtsphilosophischen Grundlagen vom naturrechtlich begründeten Begriff des Eigentums bzw des Geistigen Eigentums.⁴⁶ Auf dieser rechtsphilosophischen Fiktion aufbauend wurde noch lange immer wieder der Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Rechte der Urheber erhoben,⁴⁷ auch wenn diese Forderung schließlich nicht zum Erfolg führte.⁴⁸ Diese Anstöße führten über die Weiterentwicklung der Rechtsnatur des Urheberrechts als Persönlichkeitsrecht⁴⁹ letztlich zur Normierung von Urheberpersönlichkeitsrechten⁵⁰ (zB das Recht auf die Urheberbezeichnung oder der Schutz vor Entstellung des Werks⁵¹).

Zu dieser Zeit wird der Begriff des „Genies“ iSv herausragendem Talent (iVm dem Begriff „Originalität“) entwickelt,⁵² welcher in der Folge auf besonders (erfolgreiche) Künstler angewandt wurde. Zu denken ist zB an die Wiener Klassik (ca 1780–1827), zu welcher neben

38 Ausführlich dazu *Thiele*, UFITA 2006, 553 (554ff).

39 Die rechtsphilosophischen Begründungen des Urheberrechts sind überaus zahlreich und haben sich im Lauf der Zeit sehr stark gewandelt, schließlich sind sie deutlich geprägt von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den (dadurch beeinflussten) Weltanschauungen der jeweiligen Zeitgenossen; besonders deutlich wird dies unter außergewöhnlichen Umständen, vgl zB *Hefli* in *Dittrich*, ÖSGRUM 7, 165.

40 *John Locke* (1632–1704).

41 *Jean-Jacques Rousseau* (1712–1778).

42 *Isaac René Guy Le Chapelier* (1754–1794).

43 *Immanuel Kant* (1724–1804).

44 *Johann Gottlieb Fichte* (1762–1814).

45 *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* (1770–1831).

46 Ausführlich dazu *Luf* in *Dittrich*, ÖSGRUM 7, 9ff. Freilich blieben derartige Ansichten nicht unwidersprochen, so zB zutreffend *Bentham*: „[T]here is no such thing as natural property: it is entirely the creature of law . . . Property and law were born together, and would die together. Before the laws property did not exist; take away the laws, and property will be no more“; *Bentham*, *The Principle of Civil Code* (1843) zit nach *Atkinson*, *Bentham's Theory Of Legislation* (1914) 144 und 146f.

47 So zB seitens der englischen Verleger im 16.–18. Jahrhundert; in diesem Sinn äußerte sich auch *Mark Twain* in seinem sokratischen Dialog „The Great Republic's Peanut Stand“ (1898). Aber auch *Richard Strauss* sprach sich 1912 im Zusammenhang mit dem sog „Parsifal-Streit“ über *Richard Wagners* Werk für ein unbegrenzte Urheberpersönlichkeitsrecht aus; *Strauss* in *Schuh*, *Betrachtungen und Erinnerungen* (1989) 89; *Rehbinder* in *Dittrich*, ÖSGRUM 9, 91 (94f). Selbst in den Verhandlungen im Vorfeld des dUrhG 1965 wurde ein zeitlich unbegrenztes Urheberrecht diskutiert; vgl zB *Bischoffshausen*, *Ökonomische Rechtsfertigung* 88 und 319.

48 Eine Ausnahme ist die unbegrenzte Dauer des Urheberpersönlichkeitsrechts im französischen Urheberrecht; vgl zB *Schardt*, ZUM 1993, 318 (318ff).

49 ZB *Adler* in FS 100 Jahre ABGB Bd II 165 (178f), weitere s *Thiele*, UFITA 2006, 553 (562).

50 Auch die Beurteilung der Leistungen ausübender Künstler bis hin zur Schaffung eines eigenen Leistungsschutzrechts war ein sehr langwieriger Prozess; *Apel*, *Der ausübende Musiker* 21 ff.

51 Die Sorge von Künstlern bzw Urhebern, dass ihr Werk entstellt wird, ist seit Langem dokumentiert; so hat *Eike von Repgow* (1180/90–1233) im Vorwort seines bekannten Rechtsbuchs der *Sachsenspiegel* Verfälschern seines Werks den Aussatz, also Lepra, gewünscht.

52 ZB in *Kant*, *Kritik der Urteilskraft* § 46ff.

Haydn und Mozart va auch van Beethoven⁵³ und Schubert⁵⁴ zählen. Diese Entwicklung steht mE in engem Zusammenhang mit dem oben genannten Umstand, dass jene Künstler, die ersten waren, die eine bis dahin nicht gekannte Popularität erlangten. Die Einräumung von Rechten zugunsten derart berühmter Künstler (bzw. „Genies“) lässt sich zweifellos leichter argumentieren und durchsetzen (wobei gerade diese aus der Masse der tatsächlich begünstigten Urheber hervorstechen und somit gerade nicht repräsentativ sind). Es ist daher wohl kein Zufall, dass zB Goethe im deutschsprachigen Bereich einen wesentlichen Anstoß zur Entwicklung des Urheberrechts beitrug.⁵⁵

B. Nachdruckverbot von 1775

- 10 In Österreich erließ Maria Theresia das erste gesetzliche Nachdruckverbot von 1775⁵⁶ in Form einer sehr bündigen Verordnung, die wie folgt lautete:⁵⁷

186

No. 1657.

Den 11. Hornung 1775.
Der Nachdruck der innländischen AufLAGen wird verboten.

Der den Wissenschaften, der Buchdruckerei, und dem Handel so schädliche Büchernachdruck, der innländischen und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen AufLAGen, wird gesetzmäßig bei schwerer, und nach Erheischung der Umstände zu verschärfender Strafe untersagt, es wäre denn, daß wegen Abgang der Exemplaren, oder wegen des übertriebenen Preises die höchste Erlaubniß darüber ertheilet würde.

Hofdekret vom 11. Februar 1775.

Hofdekret 1775

Hofdekret vom 11. 2. 1775: „Der den Wissenschaften, der Buchdruckerei, und dem Handel so schädliche Büchernachdruck, der innländischen und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen AufLAGen, wird gesetzmäßig bei schwerer, und nach Erheischung der Umstände zu verschärfender Strafe untersagt, es wäre denn, daß wegen Abgang der Exemplaren, oder wegen des übertriebenen Preises die höchste Erlaubniß darüber ertheilet würde.“

- 11 Die Verordnung diene den wirtschaftlichen Interessen **inländischer und rechtmäßiger Verlage**. „Inländisch“ bedeutet, dass der Schutz jenen Verlagen zukommt, die in einem der habsburgischen Länder situiert sind.⁵⁸ Der Schutz ausländischer Verlage war nicht zweckdienlich, zumal in Österreich eine große Nachfrage nach ausländischen (insb französischen) Büchern bestand, und für deren Nachdruck sollten keine Devisen aufgewendet werden. Allerdings war ein Verlag schon bereits dann ausländisch, wenn er zB im benachbarten Fürsterzbistum Salzburg situiert war.⁵⁹

53 Ludwig van Beethoven (1770–1827).

54 Franz Schubert (1797–1828).

55 Siehe dazu unten das Kapitel „Internationales Urheberrecht (vor 1846)“ Rz 14ff.

56 J. Altschul/G. F. Altschul, Erläuterungen 16.

57 Hofdekret Nr 1657 vom 11. 2. 1775; veröffentlicht im Theresianischen Gesetzbuch Bd 7 (1774–1776).

58 Garber, Johann Thomas Edler von Trattner, Zeitschrift für aktuelle Fragen 1999, Nr 17, 14 (14).

59 Jedoch nur bis 1805; im Zuge der Napoleonischen Kriege wurde Salzburg 1805 zunächst Österreich, 1810 dann Bayern und schließlich ab 1816 wieder Österreich angegliedert.